



Prüfungsordnung (Auszüge)

II. Ausrichtung

- (1) Die Prüfungen werden vom Verein Jagdgebrauchsspaniel e.V. ausgerichtet. Verantwortlich dafür ist der Obmann für das Prüfungswesen, der - falls er nicht selbst die Prüfungsleitung übernimmt - für jede Prüfung einen für die Vorbereitung und Durchführung verantwortlichen Prüfungsleiter beauftragen kann.
- (2) Der Prüfungsleiter ist verantwortlich für die Ausstellung der Prüfungszeugnisse, die rechtzeitige und richtige Berichterstattung sowie für den Einsatz der für die jeweilige Prüfung gemeldeten Richteranwälter.
- (3) Der Prüfungsleiter muss erfahrener Prüfungsrichter des Vereins sein und sollte schon mehrere Jagdhunde auf Prüfungen erfolgreich geführt haben.
- (4) Er darf auf der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen.
- (5) Wird eine Prüfung mit zwei oder mehr Richtergruppen durchgeführt, so darf der Prüfungsleiter nicht zugleich als Prüfungsrichter tätig sein, damit er den Ablauf der gesamten Prüfung ordnungsgemäß überwachen kann.
- (6) Die Anzahl der Hunde kann bei der Ausschreibung begrenzt werden.
- (7) Die Prüfungen müssen mindestens vier Wochen vor Nennschluss den Vereinsmitgliedern zugänglich, d. h. zu diesem Zeitpunkt vollständig mit allen notwendigen Angaben im Mitteilungsblatt ausgeschrieben sein.
- (8) Bei mehr eingehenden Nennungen von Mitgliedern des VJGS als in der/den Ausschreibung/en angebotenen Anzahl von Hunden, kann als Ausnahme vom Obmann für das Prüfungswesen in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden kurzfristig eine weitere Prüfung ohne Ausschreibung im Mitteilungsblatt zur Prüfung der bereits gemeldeten Hunde anberaumt werden.

Änderung:

(7) Die Prüfungen müssen rechtzeitig vor Nennschluss den Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht werden, d.h. mit allen notwendigen Angaben ausgeschrieben sein.

Änderung:

(8) Bei mehr eingehenden Nennungen von Mitgliedern des VJGS als in der/den Ausschreibung/en angebotenen Anzahl von Hunden kann als Ausnahme vom Obmann für das Prüfungswesen in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden kurzfristig eine weitere Prüfung -ohne Veröffentlichung- zur Prüfung der bereits gemeldeten Hunde anberaumt werden.

IV. Zulassung

(1) Zugelassen sind alle Spaniels der satzungsgemäßen Spaniel-Rassen sowie Hunde anderer Stöberhundrassen, die im Zuchtbuch eines dem JGHV und dem VDH angehörenden Vereins eingetragen sind. (2) Spaniels, die in einem von der FCI anerkannten in- oder ausländischen Zuchtbuch eingetragen sind, können zur Prüfung zugelassen werden.

#

(3) Es gelten folgende Altersbeschränkungen:

JZP	unter 18 Monate
AZP	über 18 Monate
HZP/ EHZ P	keine Altersbeschränkung
GP	über 20 Monate

(4) Für die Zulassung zur GP ist eine bestandene Jugend-Zuchtprüfung (JZP) oder Alters-Zuchtprüfung (AZP) oder eine bestandene vergleich bare Prüfung nachzuweisen.

(5) Kranke oder krankheitsverdächtige Hunde sind von der Prüfungsteil- nahme ausgeschlossen. Die jeweiligen tierseuchenrechtlichen Bestim- mungen sind einzuhalten. Der gültige Impfpass ist zusammen mit der Ahnentafel der Prüfungsleitung vorzulegen.

(6) Heiße Hündinnen können zugelassen werden, wenn sie vor Prüfungs- beginn dem Prüfungsleiter gemeldet werden und dafür gesorgt werden kann, dass sie keinesfalls andere Hunde in ihrer Arbeit beeinträchtigen.

(7) Ein Hund, der die jeweilige Prüfung zweimal bestanden hat, darf zu dieser Prüfung nicht mehr zugelassen werden. Bei Nichtbestehen darf er zur jeweiligen Prüfung nur noch zweimal zugelassen wer- den. JZP und AZP gelten als eine Prüfungsart.

(8) Es werden nur Hunde zugelassen, deren Führer und Eigentümer im Besitz eines gültigen Jagdscheins sind. Der Eigentümer muss Mit- glied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein. Jeder Führer ist für die Einhaltung der jagd- und waffenrechtlichen Vorschriften selbst verantwortlich. Der gültige Jagdschein ist bei Prüfungsbeginn vorzuweisen. Ausnahmen vom Jagdscheinzwang sind nur für Mitglieder

Ergänzung zu IV. Zulassung Punkt (2)

Für die Zulassung zur Herbstzuchtprüfung sind keine bestandenen Prüfungen (z.B. JZP/AZP) nachzuweisen (beschlossen auf HV 2024)

des Verein Jagdgebrauchsspaniel e.V. möglich, wenn sie aus züchterischen oder jagdlichen Gründen geboten erscheinen. Ein entsprechender Antrag ist **in ausreichendem zeitlichem Vorfeld** bei der Prüfungsleitung zu stellen und zu begründen. Für Hunde von Nichtjägern ist ein ausreichender Versicherungsschutz schriftlich nachzuweisen.

Ergänzung: (9) Bei Unstimmigkeiten über die Zulassung eines Hundes zu einer Prüfung entscheidet der geschäftsführende Vorstand gemeinsam mit dem Obmann für das Prüfungswesen über die Zulassung. (beschlossen auf HV 2024)

V. Meldung

- (1) Die Meldung zur Zucht- oder Leistungsprüfung ist durch den Eigentümer oder Führer des betreffenden Hundes einzureichen.
- (2) Zur Meldung ist das vorgegebene Nennformular zu benutzen.
- (3) Der Meldung ist eine Kopie der Ahnentafel des Hundes sowie die Kopie einer evtl. ausgestellten Leistungsliste oder sonstiger Prüfungsbescheinigungen beizufügen. Bei wissentlich unrichtigen Angaben auf dem Nennformular kann das Prüfungsergebnis nicht anerkannt werden. Bei Mitgliedern des Verein Jagdgebrauchsspaniel e.V. werden die satzungsgemäßen Disziplinarmaßnahmen angewandt. Nichtmitglieder werden zu Prüfungen des Verein Jagdgebrauchsspaniel e.V. nicht mehr zugelassen.
- (4) Die Annahme der Meldungen erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs. Vereinsmitglieder haben Vorrang. Die Zahl der zugelassenen Hunde kann beschränkt werden. Der Prüfungsleiter entscheidet in jedem Einzelfall über die Prüfungszulassung.
- (5) Das Nenngeld ist mit Abgabe der Meldung fällig und per Verrechnungsscheck oder Überweisung an den Verein Jagdgebrauchsspaniel e. V. zu zahlen. Nenngeld ist Reugeld.
- (6) Die Meldung ist erst wirksam, wenn sie dem Prüfungsleiter ordnungsgemäß, vollständig und fristgemäß vorliegt und das Nenngeld bezahlt ist.
- (7) Mit der Abgabe der Meldung unterwerfen sich Eigentümer und Führer den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (8) Vor Prüfungsbeginn ist dem Prüfungsleiter:
 - a) die Ahnentafel nebst evtl. ausgestellter Leistungsliste und der

(4) Die Annahme der Meldungen erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs. Vereinsmitglieder haben Vorrang. Die Zahl der zugelassenen Hunde kann beschränkt werden. Der Prüfungsleiter entscheidet im Einvernehmen mit dem Obmann für das Prüfungswesen in jedem Einzelfall über die Prüfungszulassung. Bei Unstimmigkeiten über die Zulassung eines Hundes zu einer Prüfung entscheidet der geschäftsführende Vorstand gemeinsam mit dem Obmann für das Prüfungswesen über die Zulassung. *(Muss entsprechend der Änderungen von der HV 2024 noch angepasst werden)*

Nachweis der wirksamen
Tollwutschutzimpfung im Original
auszuhändigen,

b) der Besitz eines gültigen
Jagdscheins durch den Führer
nachzuweisen,

c) von Nichtjägern mit
Ausnahmegenehmigung eine
ausreichende

Haftpflichtversicherung für die Prüfung
nachzuweisen,

d) von Nichtjägern mit
Ausnahmegenehmigung eine
Begleitperson zu benennen, die die
erforderlichen Schüsse während der
Prüfung abgibt. Prüfungsrichtern oder -
anwärtern ist dies ausdrücklich nicht
gestattet. Die Begleitperson hat den
Besitz eines gültigen Jagdscheins
nachzuweisen und ist im Übrigen lediglich
Erfüllungs- gehilfe des Führers.

Geschieht dies nicht, besteht unter Verfall
des Nenngeldes kein Anspruch auf
Durchprüfung des entsprechenden
Hundes.

(9) Ein Führer kann auf einer Prüfung nicht
mehr als zwei Hunde führen; ein Nichtjäger mit
Ausnahmegenehmigung kann nur einen Hund
führen.